



Ausbildungsvertrag

zwischen dem **Dresdner Institut für Psychodynamische Psychotherapie e.V.**,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes und den
Vorsitzenden der Ausbildungskommission für Psychologische
Psychotherapeuten

- im folgenden Ausbildungsstätte -

und

Frau / Herrn

(Name)

(geb. am)

(wohnhaft)

- im folgenden Ausbildungsteilnehmer-

§ 1 Ausbildungsumfang

Die Ausbildungsstätte gewährleistet die nach dem Psychotherapeutengesetz vorgeschriebene Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in der Vertiefungsrichtung „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ im vollen Umfang, d.h.

- (a) die Theoretische Ausbildung: mindestens 600 Std. Vorlesungen, Seminare, Übungen
- (b) die Vermittlung der Praktikumsplätze für die Praktische Tätigkeit (1800 Std.) in Psychiatrischen Krankenhäusern (1200 Std.) sowie in Psychotherapeutischen oder Psychosomatischen Versorgungseinrichtungen (600 Std.) und sichert die Kontrolle der Ausbildung (die genannten Stunden sind Mindeststunden)
- (c) die Praktische Ausbildung inklusive der Vermittlung der in der Institutsambulanz zu behandelnden Fälle, für die mindestens 600 gesetzlich vorgeschriebene Behandlungsstunden festgelegt sind sowie
- (d) die Supervision der Behandlungsfälle: mindestens 150 Std. Supervision
- (e) Selbsterfahrung: mindestens 150 Std. Einzelselbsterfahrung
- (f) Organisation der Zwischen- und Vorbereitung der Abschlussprüfung.

§ 2 Durchführung der Praktischen Tätigkeit

Die Ausbildungsstätte stellt durch entsprechende Verträge sicher, dass die gesetzlich vorgeschriebene Praktische Tätigkeit in einem Psychiatrischen Krankenhaus und in einer Psychotherapeutischen / Psychosomatischen Versorgungseinrichtung, die an der Ausbildungsstätte selbst nicht durchgeführt werden kann, in Einrichtungen erfolgt, die über die gesetzlich geforderten Merkmale verfügen. Die Ausbildungseinrichtung stellt vertraglich die Betreuung und Kontrolle der Ausbildung in der Praktikumseinrichtung sicher und übernimmt die externe Betreuung sowie evtl. notwendige externe Supervisionen während der Praktika.

Da die Zahl der Praktikumsplätze und der verfügbaren Einrichtungen begrenzt ist, besteht nur eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit des Ausbildungsteilnehmers für den Ort des jeweiligen Praktikums.

§ 3 Prüfungen

Die Durchführung der Prüfungen wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

Der erste Ausbildungsabschnitt wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen; die Ausbildung wird mit der Institutsabschlussprüfung und der staatlichen Prüfung beendet.

§ 4 Betreuung

Der Sprecher des Institutsrates und der Leiter der Ausbildungskommission für Psychologische Psychotherapeuten stehen als Ansprechpartner für Probleme der Ausbildung zur Verfügung. Die Ausbildungskommission sichert während der Praktischen Tätigkeit die Begleitung und Beratung des Kandidaten ab.

§ 5 Selbsterfahrung und Supervision

Aus Gründen des gebotenen Schutzes der Persönlichkeitssphäre und der Notwendigkeit einer selbst bestimmten Beziehungsaufnahme zu den wichtigsten Vertrauenspersonen während der Ausbildung wählt sich der Ausbildungsteilnehmer seine(n) Lehranalytiker/in / Selbsterfahrungsleiter/in und seine Supervisoren/innen selbst aus der Liste der Selbsterfahrungsleiter und Supervisoren der Ausbildungsstätte aus.

§ 6 Haftpflichtversicherung

Die Ausbildungsstätte verfügt über eine Versicherung, die im Falle von Schäden, die nicht von der Berufshaftpflichtversicherung des Ausbildungsteilnehmers abgedeckt werden, in die Haftpflicht eintritt.

Der Ausbildungsteilnehmer schließt eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gesamtzeit der Ausbildung ab.

§ 7 Teilnahme / Nichtteilnahme am Curriculum

Vor Beginn des Semesters erhält jeder Ausbildungsteilnehmer einen verbindlichen Semesterplan mit den Stunden, die zur Erfüllung des Curriculums notwendig sind. Die Teilnahme ist verpflichtend. Ausfallstunden durch Abwesenheit in einem Seminar werden dem Ausbildungsteilnehmer nicht berechnet. Die Modalitäten regelt eine Ausbildungsordnung, die mit dem Ausbildungsvertrag übergeben wird.

Durch Nichtteilnahme ausgefallene Stundenbelegungen können durch Äquivalenzstunden, die während der gesamten Ausbildungszeit belegt werden können, nachgeholt werden, so dass am Ende der Ausbildungszeit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Theoriestundenanzahl nachgewiesen wird.

§ 8 Anerkennung der Ausbildungsordnung und der Kostenregelung

Der Ausbildungsteilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag die Ausbildungsordnung und die Kostenregelung der Ausbildungsstätte an.

Der Ausbildungsteilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift ebenfalls, dass er Gelegenheit hatte, Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, der Ausbildungsstätte eine Abbuchungserlaubnis für die Studiengebühren zu erteilen.

Falls eine individuelle Nebenabrede zur Kostenregelung getroffen wird, ist sie in schriftlicher Form Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Schweigepflicht

Der Teilnehmer verpflichtet sich auch über die Beendigung des Vertrages hinaus zur Verschwiegenheit bezüglich aller Tatsachen, die er im Unterricht durch den Einsatz von Falldokumenten, Videodemonstrationen etc. erfährt.

§ 10 Kündigung

Der Vertrag ist jeweils zum Ende eines Studienjahres (31.August) mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

§ 11 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Dresden, den

Dresden, den

.....
Dr. T. Simmich

.....
Ausbildungsteilnehmer

1. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Dr. H. F. Böttcher
Vorsitzender der Kommission für
Psychologische Psychotherapeuten